

„Satzung der Gemeinde Callenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)“

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg am 18.12.2023 folgende „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich in Wahlvorständen und Wahlausschüssen bzw. in analogen Organen bei Bürger- und Volksentscheiden mitwirken und diese ehrenamtlich unterstützen. Ebenso wie für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten.
- (3) Für die nachfolgenden Regelungen sind die analogen Organe den Wahlvorständen bzw. Wahlausschüssen gleichgestellt, ebenso Bürger- und Volksentscheide den Wahlen.

§ 2 Regelungen zur Entschädigung

- (1) Grundentschädigungen werden in folgender Höhe gewährt:

	Gemeindewahl- ausschuss	Allgemeiner Wahlvorstand	Briefwahl- vorstand	Zusätzlich einmalig bei verbundenen Wahlen
Vorsteher bzw. Vorsitzender	40,00 EUR	50,00 EUR	45,00 EUR	10,00 EUR
Stellvertreter	30,00 EUR	45,00 EUR	40,00 EUR	10,00 EUR
Schriefführer	30,00 EUR	45,00 EUR	40,00 EUR	10,00 EUR
Beisitzer	30,00 EUR	40,00 EUR	35,00 EUR	10,00 EUR

- (2) Der Gemeindewahlleiter sowie der Stellvertreter des Gemeindewahlleiters, die am Wahltag im Rathaus Dienst haben, werden wie Wahlvorsteher entschädigt.
- (3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für die

ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.

- (4) Beschäftigte der Gemeindeverwaltung Callenberg erhalten für den Wahltag zusätzlich zur Vergütung gemäß § 2 Punkt 1 eine Arbeitszeitgutschrift im Umfang von 8 Stunden (für Mitglieder der Wahlvorstände sowie des Wahlausschusses) bzw. 4 Stunden (für Mitglieder des Briefwahlvorstandes).

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Callenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen- und Volks- und Bürgerentscheide“ vom 12. Juni 2021 außer Kraft.

Callenberg, den 18.12.2023


Daniel Röthig
Bürgermeister

